

Auszüge aus Berufungsurteil 2 R 14/22z des OLG Linz:

Teilurteil **IM NAMEN DER REPUBLIK**

Das Oberlandesgericht Linz als Berufungsgericht hat durch die Richter Mag. Bernhard Telfser als Vorsitzenden, Mag. Christine Mayrhofer und Dr. Werner Gratzl in der Rechtssache des Klägers **Gerry Fuchs**, Pensionist, 5201 Seekirchen am Wallersee, Mühlbachstraße 21, vertreten durch Dr. Erich Schwarz, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, gegen die Beklagte **Marker Dalbello Völkl Austria GmbH**, 4770 Andorf, Hauptstraße 36, vertreten durch die Grünbart-Lison Rechtsanwälte GmbH in 4910 Ried im Innkreis, wegen 1. (eingeschränkt) EUR 100.362,55 s.A., 2. Buchauszug (Streitwert EUR 10.000,00) und 3. Leistung nach Buchauszug (Stufenbegehren; Streitwert EUR 10.000,00) über die Berufungen des Klägers und der Beklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 25. November 2021, 1 Cg 39/20p-32, (Berufungsstreitwert Kläger EUR 20.000,00, Beklagte EUR 100.362,55 s.A.) in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung der Beklagten wird nicht Folge gegeben.

Hingegen wird der Berufung des Klägers Folge gegeben.

Das angefochtene Urteil, das hinsichtlich der Abweisung des Zinsenmehrbegehrens (Pkt. 1.d) als unangefochten aufrecht bleibt, wird hinsichtlich des Leistungsbegehrens (Ausgleichsanspruch nach § 24 HVertrG; Pkte. 1.a bis 1.c des Urteilsspruchs) als Teilurteil bestätigt und hinsichtlich des Stufenbegehrens (Punkt 2. des Urteilsspruchs) und der Kostenentscheidung (Pkt. 3) dahin **abgeändert**, dass es insgesamt als Teilurteil zu lauten hat:

„1. a) Die Klagsforderung besteht mit EUR 100.362,55 zu Recht.

b) Die Gegenforderung besteht nicht zu Recht.

c) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei an handelsrechtlichem Ausgleichsanspruch gemäß § 24 HVertrG den Betrag von EUR 100.362,55 (netto) samt 8,58 % Zinsen aus EUR 140.000,00 seit 3. Dezember 2020 bis 15. Jänner 2021 und aus EUR 100.362,55 seit 16. Jänner 2021 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

d) Das Zinsenmehrbegehren wird abgewiesen.

2. Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger einen Buchauszug im Sinn des § 16 Abs 1 HVertrG zu übermitteln, der übersichtlich und zusammenhängend sämtliche Geschäfte der Beklagten im Bundesland Salzburg, den Postleitzahlgebieten 87, 88 und 89 der Steiermark und den Bundesländern Kärnten und Osttirol im Zeitraum **vom 1. Dezember 2017 bis 27. September 2021** und folgende Angaben enthält (Schluss der Verhandlung war am 27.9.2021, Beilage ./17 wurde nur bis 31.10.20 geliefert):

1. Name und Anschrift des Kunden

2. Kundennummer
3. Datum der Auftragserteilung
4. Umfang des erteilten Auftrags, Warenspezifikation, Warenmenge
5. Datum der Auftragsbestätigung
6. Datum der Lieferung
7. Umfang der Lieferung, Teillieferung, vollständige Lieferung
8. Datum der Rechnung
9. Rechnungsbeträge
10. Datum der Zahlung
11. Höhe der bezahlten Beträge, Angabe der Skonti und gewährten Rabatte
12. Angabe der Annullierungen und Retouren mit Angabe der jeweiligen Gründe dazu
13. Gutschriften sowie Angabe der Gründe hierfür
14. Datum der vollständigen Abwicklung
15. Auslieferungs-/Fehlbestand
16. Grund für den Fehlbestand
17. Wert des Fehlbestandes
18. Provisionsatz
19. Höhe der ausbezahlten Provisionen

3. Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger die mit EUR 46.647,05 (darin EUR 6.977,51 USt und EUR 4.782,00 Barauslagen) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu Händen des Klagevertreters zu ersetzen.“

Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger die mit EUR 5.595,64 (darin EUR 729,44 USt und EUR 1.219,00 Barauslagen) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

Dem Berufungswerber ist darin beizupflichten, dass der Umstand, dass nach den Feststellungen Provisionen entgegen der vertraglichen Vereinbarung anhand der und bei Ausstellung der Rechnung an den Kunden berechnet wurden – wie das Verhältnis zu monatlichen Akontozahlungen genau aufgelöst wurde, bleibt auch nach den Feststellungen offen -, Informationsansprüche und damit den Buchauszugsanspruch nicht entfallen lässt. Denn zum einen entsprach diese faktische Übung offensichtlich nicht der Vertragslage, sodass der **Kläger auch Rückforderungsansprüchen ausgesetzt sein könnte**. Zum anderen besteht der Auskunftsanspruch (damit der Anspruch auf Buchauszug) unabhängig davon, ob Provisionen tatsächlich vorenthalten wurden oder nicht, weil er den Handelsvertreter allgemein in die Lage versetzen soll, die Provisionsabrechnung zu überprüfen und herauszufinden, für welche Geschäfte Provisionen gebühren und ausbezahlt wurden. Es steht auch nicht fest und es ist auch aus der im Verfahren vorgelegten Beilage ./17 nicht nachvollziehbar, ob und inwieweit die Rechnung jeweils der Bestellung vollständig entsprach. Dem Berufungswerber ist zuzugestehen, dass sich mögliche **Abweichungen zwischen Bestellung** (provisionsrelevantem Geschäftsabschluss) **und Rechnung nicht nachvollziehen lassen, ebenso wenig Reklamationen, Fehl- oder Minderlieferungen oder (weitere) Rabatte**. Solche können aber Einfluss auf die Provisionsabrechnung haben, weshalb gerade ihre Nachvoll-

ziehbarkeit und Zurechenbarkeit zur Sphäre des Unternehmers oder der des Kunden für den Handelsvertreter von Bedeutung ist.

Ebenso wenig kann der Handelsvertreter darauf verwiesen werden, dass ihm Einzelpreise oder andere Details, die zur Ermittlung und Überprüfung der zustehenden Provisionsansprüche vonnöten sind, ohnedies bekannt wären. **Diesen** am Zweck des Anspruchs orientierten und von einer behaupteten Rechtsverletzung, etwa einem Abrechnungsfehler, unabhängigen **Anforderungen genügt die im Verfahren vorgelegte Urkunde Beilage ./17 nicht**, wie die Berufung zutreffend aufzeigt. An ihr ist nicht nur der begrenzte Abrechnungszeitraum und die fehlende inhaltliche Detaillierung in übersichtlicher Form zu beanstanden. Sie stellt schon nach dem Vorbringen der Beklagten eine „**Auswertung der provisionsrelevanten Geschäfte** der beklagten Partei im relevanten Vertragsgebiet für den Zeitraum November 2017 bis einschließlich Oktober 2020“ dar, **nicht aber eine Aufstellung aller Geschäfte der Beklagten im betroffenen Gebiet und Zeitraum**. Eine vom Unternehmer vorgenommenen Auswertung nach Provisionsrelevanz muss der Handelsvertreter aber gerade anhand des – vollständigen - Buchauszugs überprüfen können, eine solcherart eingeschränkte Auswertung ermöglicht ihm das nicht. Auch eine Einschränkung auf die „vom Kläger getätigten Geschäfte“, wie sie etwa zur Urkunde Blg./4 erklärt wurde, genügt dem Informationsbedürfnis nicht, weil mit **vereinbartem Gebietsschutz und Alleinvertretungsrecht** auch nicht „vom Kläger getätigte Geschäfte“ Provisionsansprüche begründen. Ob im Einzelnen vom Provisionsanspruch ausgenommene Lieferungen an Konsumenten, Meinungsbildner oder von Kollektionen erfolgten, muss für den Handelsvertreter überprüfbar sein.

Ob der provisionspflichtige Unternehmer im Fall der Übermittlung eines unvollständigen Buchauszuges **lediglich fehlende Teile** nachzureichen hat oder verpflichtet ist, insgesamt nachvollziehbare Auszüge **in einem gesamten (neuen) Buchauszug** zur Verfügung zu stellen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere davon, welchen Inhalt diese ergänzenden Unterlagen habe und ob diese in Verbindung mit den bereits vorliegenden eine einfache und klare Nachvollziehbarkeit gewährleisten. Grundsätzlich sind dem Auskunftsberechtigten in möglichst übersichtlicher Form alle Informationen zugänglich zu machen, die erforderlich sind, um sämtliche ihm zustehenden Provisionsansprüche ermitteln zu können (1 Ob 34/15d). Der Buchauszug muss selbst bereits sämtliche notwendigen Informationen enthalten (Nocker, HVertrG2 Rz 32).